

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Mai 2013

561. Revision Landesversorgungsgesetz (Vernehmlassung)

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 20. Februar 2013 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) durchzuführen. Das geltende Gesetz stammt noch aus der Zeit des Kalten Krieges und richtet das Schwergewicht seiner Massnahmen auf traditionelle kriegerische und machtpolitische Bedrohungen. In der heutigen Wirtschaftswelt mit ihren globalisierten Strukturen stellen sich neue Herausforderungen für die wirtschaftliche Landesversorgung. Damit die wirtschaftliche Landesversorgung den Anforderungen an eine zeitgemässe, national koordinierte Krisenvorsorge weiterhin genügen kann, besteht in einigen Bereichen Revisionsbedarf.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2013 unterbreitete das WBF den Revisionsentwurf des Landesversorgungsgesetzes dem Kanton zur Stellungnahme.

II. Inhalt der Vorlage

Mit der Revision wird in erster Linie eine Anpassung des Auftrags der Wirtschaftlichen Landesversorgung an die gewandelten globalen Wirtschaftsstrukturen verfolgt. Im neuen Gesetz soll deshalb nicht mehr auf bestimmte Ursachen einer Versorgungsstörung abgestellt werden. Einziges Kriterium für den Einsatz von Massnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung ist das Vorliegen einer schweren Mangellage. Im Vordergrund der Revision stehen weiter die Beschleunigung der Abläufe im Krisenfall und der vorsorgliche Beitrag zur Versorgungssicherung. Neu soll rascher, gezielter und flexibler auf drohende oder bereits eingetretene schwere Mangellagen reagiert werden können.

Während bisher Massnahmen erst nach Eintritt von schweren Mangellagen ergriffen werden konnten, können solche in Zukunft bereits beim Erkennen solcher angeordnet werden. Damit stehen der wirtschaftlichen Landesvorsorge wirksame Instrumente zur Krisenvorsorge und Krisenbewältigung zur Verfügung, Versorgungsstörungen können rascher erkannt oder behoben werden. Dadurch wird die Versorgungssicherheit vergrössert, gewinnt an Bedeutung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilität. Da die Ernährungssicherung auf lange Sicht nur gesichert

werden kann, wenn geeignete Produktions- und Waldflächen vorhanden sind, ist auch im Landesversorgungsgesetz, zusätzlich zu den raumplanerischen Vorgaben, eine quantitative Sicherung der geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsböden aufzunehmen. Unter Berücksichtigung einiger Anmerkungen sicherheits-, gesundheitspolitischer und raumplanerischer Natur ist die Stossrichtung der Vorlage zu begrüßen und der Revisionsentwurf ist zu unterstützen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Bundesamt für Landesversorgung, Stab, Belpstrasse 53, 3003 Bern):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Februar 2013, mit dem Sie uns die Vorlage zur Revision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Ernährungssicherung kann auf lange Sicht und insbesondere in Zeiten gestörter Zufuhr nur dann gewährleistet werden, wenn geeignete Produktionsflächen vorhanden sind und erhalten bleiben. Zusätzlich zu den Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung sollte deshalb auch im Landesversorgungsgesetz eine quantitative Sicherung zur Vorsorge und zum Schutz der geeigneten landwirtschaftlichen Produktionsböden aufgenommen werden.

Die Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen ist grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaft. Das vorliegende Gesetz beschreibt die Bundesaufgaben für den Fall von schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden ändern sich durch die Revision kaum. Die Kantone werden zur Mitarbeit und Durchführung von Massnahmen im Falle einer schweren Mangellage herangezogen und haben dazu die für den Vollzug der Aufgaben notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Es ist zu begrüßen, dass sich die wirtschaftliche Landesversorgung der grundlegenden Veränderung der geopolitischen Lage anpasst und sich die wirtschaftliche Landesversorgung nicht mehr vorrangig auf traditionelle machtpolitische oder kriegerische Bedrohungen ausrichtet. Im Vordergrund stehen erhebliche Störungen bei der Versorgung von lebensnotwendigen Infrastrukturen (Rohstoffe, Güter, Energie, Logistik, Informa-

tions- und Kommunikationstechnologie). Während bisher Massnahmen erst nach Eintritt von schweren Mangellagen ergriffen werden konnten, können solche in Zukunft bereits angeordnet werden, wenn Mangellagen absehbar sind. Damit stehen der wirtschaftlichen Landesvorsorge wirksame Instrumente zur Krisenvorsorge und Krisenbewältigung zur Verfügung. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag, damit Versorgungsstörungen und -engpässe rasch erkannt und behoben werden können. Dadurch wird die Versorgungssicherheit verbessert, gewinnt an Bedeutung und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität. Diese Massnahmen sind ganz im Sinne der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Ernstfallvorsorge der Kantonalen Führungsorganisation (KFO). Der Kanton und die Gemeinden sind dazu gut und zweckmässig vorbereitet. Regierungsrat und Gemeinden verfügen mit der KFO sowie den Gemeindeführungs- oder Regionalführungsorganen (GFO/RFO) über jederzeit funktionierende und einsatzbereite Mittel.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 4 LVG:

Diese Bestimmung bezeichnet die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Unter Abs. 2 Bst. b sind sodann die Heilmittel aufgeführt, was zu begrüssen ist.

Zu Art. 5 LVG:

Der Auftrag gemäss dieser Bestimmung gibt dem Bundesrat die Kompetenz, den Branchen Vorbereitungsmaßnahmen aufzuerlegen, um die Versorgung bei einer drohenden oder bereits eingetretenen schweren Mangellage sicherzustellen. Auch diese Massnahmen in Selbstverantwortung der Akteure ist mit Blick auf die Heilmittelversorgung zu unterstützen.

In Abs. 2 von Art. 5 LVG ist die Vorratshaltung geregelt. Die heutige Lage und die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass nicht nur im Pandemiefall, sondern vermehrt auch im Alltag Versorgungsengpässe bei Medikamenten auftreten können, die nicht nur durch Massnahmen einer besser gesteuerten Lagerhaltung der Leistungserbringer aufgefangen werden können, sondern angebotsseitige Ursachen haben (z. B. bei gewissen Antibiotika oder Onkologika). Hier sind unseres Erachtens Interventionsmöglichkeiten des Bundes gefragt, die sich sowohl auf Abschnitt 2 wie auch auf Art. 29 LVG stützen können.

Das staatliche Handeln aufgrund des LVG unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Da die Versorgung des Marktes Sache der Wirtschaft ist, wird verlangt, dass die Marktkräfte selber nicht mehr in der Lage sind, eine Mangellage aus eigener Kraft zu beheben. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der schweren Mangellage ist auslegungsbedürftig. Es bleibt

also letztlich dem Bundesrat vorbehalten, die Interventionsgrenze aufgrund allgemeiner Rechtsprinzipien zu bestimmen. Die Versorgungsstörung muss dabei ein erhebliches Ausmass annehmen. Die Grenze ist insbesondere dann erreicht, wenn sich eine Versorgungslücke nicht bloss bei einzelnen Anbietern oder lokal bemerkbar macht. Im Medikamentenmarkt treten aber häufig auch Monopolanbieter auf oder solche, die eine marktbeherrschende Stellung haben, sodass eine staatliche Intervention auch in einem solchen Fall angezeigt sein kann, wenn keine brauchbaren Alternativen bestehen. Wir regen deshalb an zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen dafür ausreichend sind.

Zu Art. 29 LVG:

Diese Bestimmung legt die Grundlage für Vorschriften, die zur Behebung oder Verhinderung einer schweren Mangellage durch den Bundesrat erlassen werden können. Wir unterstützen diese Möglichkeiten gegenüber den Produzenten und Lieferanten der pharmazeutischen Industrie wie auch der Leistungserbringer im Gesundheitswesen (vgl. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2 LVG).

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sind die geplanten Änderungen des Landesversorgungsgesetzes zu begrüßen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates, die Sicherheitsdirektion, die Gesundheitsdirektion, die Baudirektion und an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi